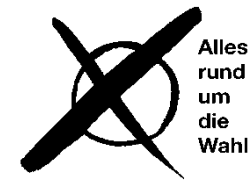


Wir begrüßen Sie sehr -lich
zur Schulung der Briefwahlvorstände
anlässlich der Europawahl 2024



Kohlhammer
DEUTSCHER
GEMEINDEVERLAG

STADT
HILPOLTSTEIN



DIE BURGSTADT
AM ROTHSEE



INFO & ORGANISATION

Wahlvorstand/Briefwahlvorstand

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Bildung - Ehrenamt - Anwesenheit - Beschlüsse

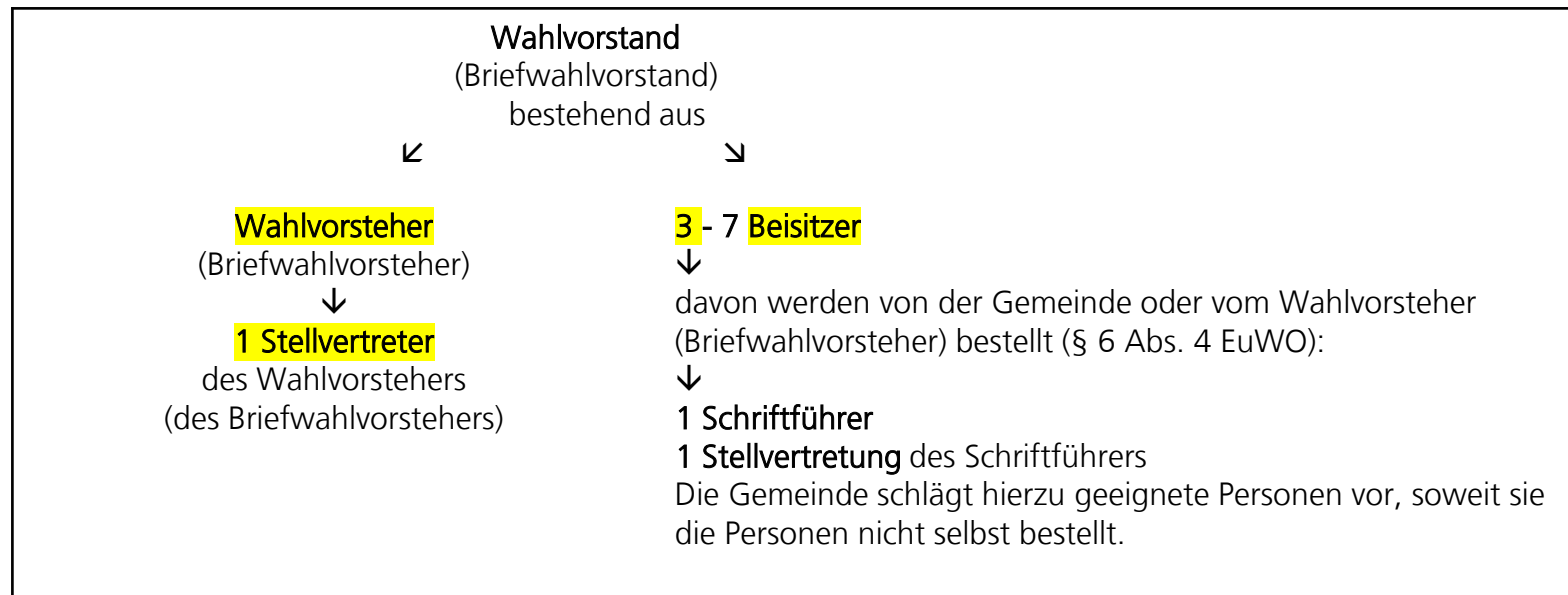


Bildung

Die Gemeindebehörde bildet für jeden Wahlbezirk - **das sind bei der Stadt Hilpoltstein 12 Wahlbezirke** - einen **Wahlvorstand** für die Urnenwahl (§ 5 EuWG, § 6 Abs. 1 bis 3 EuWO).

Außerdem wird mindestens ein **Briefwahlvorstand** für die Auswertung der **Briefwahl** gebildet (§ 7 EuWO). **Bei uns gibt es 6 Briefwahlvorstände.**

Wahlvorstand und Briefwahlvorstand **bestehen mindestens aus fünf**, höchstens aus neun **Personen** (§ 5 Abs. 3 EuWG).



Die personelle Zusammensetzung kann aus dem Schreiben der Gemeinde zur Ernennung des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters ersehen werden.

Wenn Sie **Hilfskräfte** brauchen, wenden Sie sich bitte an die Gemeinde (§ 6 Abs. 10 EuWO).

Hilfskräfte sind keine Mitglieder des Wahlvorstands oder des Briefwahlvorstands und dürfen bei der Ermittlung der Ergebnisse nicht mitwirken.

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Bildung - Ehrenamt - Anwesenheit - Beschlüsse



Ehrenamt (§ 4 EuWG i.V.m. § 11 BWG, § 9 EuWO)

Die Verpflichtung zur Übernahme eines Ehrenamts trifft jede wahlberechtigte Person.

Die Übernahme eines Ehrenamts kann nur aus wichtigem Grund (z. B. Alter - Fürsorge für die Familie - dringende berufliche Gründe - Krankheit - Gebrechen) abgelehnt werden.

Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten ein **Erfrischungsgeld von momentan 60 €** und ggf. Auslagenersatz (§ 10 EuWO).

Anwesenheitspflicht (§ 6 Abs. 8, EuWO)

Während der Wahlhandlung und bei der **Zulassung** oder der **Zurückweisung der Wahlbriefe** müssen **mindestens drei** Mitglieder, darunter der Wahlvorsteher (Briefwahlvorsteher) und der Schriftführer oder deren Stellvertretung, sowie mindestens ein Beisitzer anwesend sein.

Bei der **Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses** sollen **alle Mitglieder** des Wahlvorstands (Briefwahlvorstands), mindestens aber der Wahlvorsteher (Briefwahlvorsteher), der Schriftführer oder die jeweilige Stellvertretung und mindestens drei Beisitzer anwesend sein.

Beschlussfähigkeit (§ 6 Abs. 9, § 7 Nr. 6 EuWO)

Der Wahlvorstand (Briefwahlvorstand) ist nur beschlussfähig, wenn

- während der Wahlhandlung (beim Briefwahlvorstand während der **Zulassung oder der Zurückweisung der Wahlbriefe**) **mindestens drei Mitglieder**, nämlich jeweils der Wahlvorsteher (Briefwahlvorsteher) und der Schriftführer oder deren Stellvertretung, sowie mindestens ein Beisitzer anwesend sind.
- bei der **Ermittlung und der Feststellung des Wahlergebnisses** **mindestens fünf Mitglieder**, nämlich jeweils der Wahlvorsteher (Briefwahlvorsteher) und der Schriftführer oder deren Stellvertretung, sowie mindestens drei Beisitzer anwesend sind.

Beschlüsse (§ 4 EuWG i.V.m. § 10 Abs. 1 BWG)

Entscheidungen im Wahlvorstand (Briefwahlvorstand) sind durch Beschlüsse zu treffen. **Bei Stimmgleichheit** entscheidet die **Stimme des Vorsitzenden**.

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Aufgaben - Pflichten - Niederschrift



Aufgaben der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände allgemein (§ 6 Abs. 7 EuWO):

Der **Wahlvorstand** hat die Aufgabe, während der Wahlzeit (8.00 Uhr bis 18.00 Uhr) für eine ordnungsgemäße Stimmabgabe zu sorgen, d. h. z. B.: Stimmzettel zu verteilen, das Wählerverzeichnis zu führen usw.

Der **Briefwahlvorstand** entscheidet bis 18.00 Uhr über die Zulassung oder die Zurückweisung der Wahlbriefe.
Der **Wahlvorsteher** (Briefwahlvorsteher) leitet dabei die Tätigkeit des Wahlvorstands (Briefwahlvorstands).

Zusammentritt:

Die Mitglieder des **Wahlvorstands** sollten spätestens um 07.30 Uhr im Wahlraum anwesend sein.
Zu diesem Zeitpunkt kann auch die Einteilung für die Schichtwechsel während der Wahlzeit getroffen werden.

Die Mitglieder des **Briefwahlvorstands** treten erst **um 16.30 Uhr** zusammen.

Berichtigung des Wählerverzeichnisses (§ 46 Abs. 2 EuWO):

Hat die Gemeinde **nach Abschluss des Wählerverzeichnisses** noch **Wahlscheine** ausgestellt, muss der Wahlvorsteher die Abschlussbeurkundung im Wählerverzeichnis berichtigen und dies an der vorgesehenen Stelle bescheinigen. Im Wählerverzeichnis muss in solchen Fällen in der Spalte für die Stimmabgabevermerke „Wahlschein“ oder „W“ eingetragen werden.

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses (§ 18 Abs. 1 EuWG):

Nach Ablauf der Wahlzeit hat der Wahlvorstand im Wahlbezirk, der Briefwahlvorstand für die Briefwahl

- die **Zahl der Wähler** zu ermitteln,
- das **Wahlergebnis zu ermitteln**, d. h. die Anzahl der auf die einzelnen Parteien entfallenen Stimmen festzustellen und dabei auch über die **Gültigkeit der abgegebenen Stimmen** zu entscheiden,
- das ermittelte Wahlergebnis **festzustellen und bekannt zu geben.**

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand Aufgaben - Pflichten - Niederschrift



Pflicht zur Unparteilichkeit (§ 4 EuWG i.V.m. § 10 Abs. 2 BWG):

Der Wahlvorstand (Briefwahlvorstand) sorgt in unparteiischer Weise für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl.

Keine Beeinflussung von Wählern (§ 4 EuWG i.V.m. § 32 BWG, § 6 Abs. 3 Satz 2 EuWO):

Die Stimmrechtsausübung darf nicht beeinflusst werden. Die Mitglieder des Wahlvorstands dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen. Auch eine Gesichtsverhüllung darf nicht getragen werden.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Verschwiegenheitspflicht - Wahlgeheimnis (§ 4 EuWG i.V.m. § 10 Abs. 2 und § 33 Abs. 1 BWG):

Die Mitglieder des Wahlvorstands (Briefwahlvorstands) sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung mit einem Hinweis an die Beisitzer und Schriftführer über diese Verpflichtung (§ 46 Abs. 1 EuWO). Das gilt auch, wenn fehlende Mitglieder ersetzt wurden.

Es darf niemandem darüber Auskunft gegeben werden, wer schon gewählt hat.

Öffentlichkeit (§ 4 EuWG i.V.m. § 31 Satz 1 BWG, § 47 EuWO):

Die Durchführung der Wahl und die Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sowie die Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl sind öffentlich.

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand Aufgaben - Pflichten - Niederschrift



Ruhe und Ordnung (§ 4 EuWG i.V.m. § 31 Satz 2 BWG, § 48 EuWO):

Der Wahlvorstand (Briefwahlvorstand) sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. Er ist befugt, Personen, die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Raum zu verweisen.

Niederschrift (§ 65 EuWO):

Der Schriftführer fertigt eine Niederschrift.

Die Niederschrift muss nach Abschluss der Wahlhandlungen von allen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet werden. Verweigern Mitglieder die Unterschrift, wird das unter Angabe des Grundes vermerkt.

Beachten Sie bitte genau die letzte Seite der Niederschrift!

Die Stimmzettelpakete müssen richtig geordnet, verpackt und versiegelt werden!

Beschlussmäßig behandelte Stimmzettel (Wahlbriefe) dürfen nicht verpackt werden, sondern müssen der Niederschrift beigelegt werden!

Briefwahlvorstand

Ausstattung - Organisatorisches



Jeder **Briefwahlvorsteher** erhält vor Beginn der Auszählung (§ 42 EuWO):

1. einen Vordruck der **Wahlniederschrift**,
2. einen Vordruck für die **Schnellmeldung**,
3. **Textausgaben** des Europawahlgesetzes, des Bundeswahlgesetzes und der Europawahlordnung,
4. **Verschlussmaterial für die Wahlurne**,
5. Papierbeutel oder Packpapier und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und der Wahlscheine,
6. sonstige erforderliche Hilfsmittel (z. B. Schreibmaterial, Lineal, Farbstifte und Spitzer usw.),

Jeder **Briefwahlvorsteher** erhält zudem die **Wahlbriefe**, die **Liste der für ungültig erklärten Wahlscheine** und die Nachträge hierzu, sowie zusätzlich Brieföffner.

Die Wahlvorstände (Briefwahlvorstände) erhalten eine **Wahlanweisung**.

Diese Vollzugsvorschrift ist verbindlich.

Bitte rechtzeitig auf Richtigkeit und Vollständigkeit kontrollieren!



Briefwahlvorstand

Öffnen und Prüfen der Wahlbriefe

§ 68 EuWO



Insbesondere in **Verwaltungsgemeinschaften** kann es sinnvoll sein, dass ein Briefwahlvorstand das Briefwahlergebnis für mehrere Mitgliedsgemeinden ermittelt. Hier müssen Sie getrennte Ergebnisse mit getrennten Niederschriften feststellen. Mit gesonderten Urnen für jede Gemeinde können Sie bis 18.00 Uhr über die Zulassung der Wahlbriefe für jede Gemeinde entscheiden. Nach 18.00 Uhr dürfen Sie das Ergebnis jeder Mitgliedsgemeinde nur nacheinander ermitteln.

In dem seltenen Fall, dass auf **kleinere Gemeinden** weniger als 30 Wahlbriefe entfallen, werden diese dann vom Kreiswahlleiter zur Ermittlung eines gemeinsamen Briefwahlergebnisses dem Briefwahlvorstand einer anderen Gemeinde übertragen (§ 68 Abs.3 Satz 2 i.V.M § 61 Abs.2 EuWO). Für die einzelnen Gemeinden wird dann kein gesondertes Briefwahlergebnis ermittelt. In der Niederschrift erscheint nur ein einheitliches Ergebnis. Lediglich bei Nr. 3.2.2 der Niederschrift wird bei den Wahlscheinen nach den zusammen ausgezählten Gemeinden unterschieden.

Beginnen Sie mit dem Ausfüllen von Nr. 2 auf der Seite 2 der Niederschrift:

2.3 Anzahl Wahlbriefe; Ungültigkeit von Wahlscheinen

Der Wahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm von der Gemeinde, ggf. geordnet nach den auf Seite 1 dieser Niederschrift angegebenen Gemeinden,

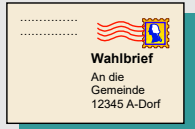
<p><u>614</u> Wahlbriefe (Zahl)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> eine Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind, (...)</p>
--

Die in dem/den Verzeichnis(sen) der für ungültig erklärten Wahlscheine und in dem/den Nachtrag/Nachträgen zu diesem/n Verzeichnis(sen) aufgeführten Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Wahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (siehe 2.5).

2.4 Am Wahltag eingegangene Wahlbriefe

Ein Beauftragter der Gemeinde überbrachte

<p><input type="checkbox"/> keine noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> um <u>18</u> Uhr <u>05</u> Minuten weitere <u>2</u> Wahlbriefe, die am Wahltag (...)</p>



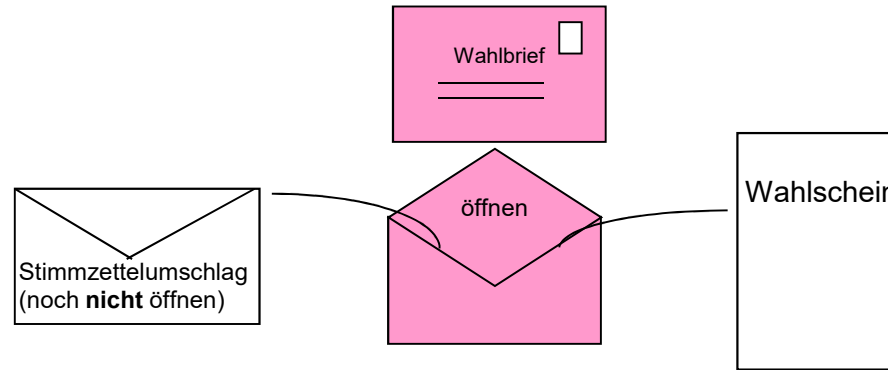
Briefwahlvorstand

Öffnen und Prüfen der Wahlbriefe

§ 68 EuWO

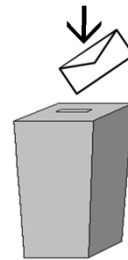


Öffnen Sie nun einzeln und nacheinander die **Wahlbriefe** und entnehmen Sie den Stimmzettelumschlag und den Wahlschein.



Bis 18.00 Uhr

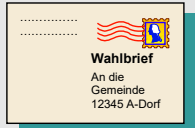
Entscheiden Sie über die Zulassung jedes einzelnen Wahlbriefs (im Folgenden beschrieben). Wenn weder der Wahlschein noch der weiße Stimmzettelumschlag zu beanstanden ist, wird der weiße **Stimmzettelumschlag ungeöffnet** in die Urne gelegt.



WENN ALLES IN ORDNUNG

Öffnen Sie erst dann den nächsten Wahlbriefumschlag!

Die **unbeanstandeten Wahlscheine werden gesammelt** und später der Gemeinde übergeben (siehe auch Niederschrift Nr. 5.8 d)).



Briefwahlvorstand

Zurückweisungsgründe bei Wahlbriefen

§ 68 EuWO



Gibt der **Wahlschein** oder der **Stimmzettelumschlag Anlass zu Bedenken**, ist darüber **zu beschließen**, ob der **Wahlbrief zugelassen oder zurückgewiesen** wird.

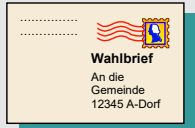
Wahlbriefe sind **zurückzuweisen**, wenn (§ 4 EuWG i.V.m. § 39 Abs. 4 BWG):

- dem roten Wahlbriefumschlag kein oder **kein** für den Landkreis/die kreisfreie Stadt **gültiger Wahlschein** (außerhalb des weißen Stimmzettelumschlags) beiliegt; im weißen Stimmzettelumschlag darf nicht nach dem Wahlschein gesucht werden. Ein gültiger Wahlschein liegt auch dann nicht vor, wenn er in einem Verzeichnis der für **ungültig erklärten Wahlscheine** aufgeführt ist.
- dem roten Wahlbriefumschlag **kein amtlicher weißer Stimmzettelumschlag** beigefügt ist,
- sowohl der rote Wahlbriefumschlag als auch der weiße Stimmzettelumschlag **nicht verschlossen** ist; ist nur ein Umschlag unverschlossen, darf der Wahlbrief deswegen nicht zurückgewiesen werden, **ZWEI NICHT VERSCHLOSSEN!**
- der Wahlbriefumschlag **mehrere weiße** Stimmzettelumschläge, aber **nicht eine gleiche Anzahl gültiger** und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener **Wahlscheine** enthält,
- der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein **nicht unterschrieben** hat;

prüfen Sie deshalb, ob die Versicherung an Eides statt unterzeichnet ist,

Das Fehlen des Datums oder des Vornamens bei der Unterschrift auf der Versicherung an Eides statt ist hingegen kein Grund für die Zurückweisung eines Wahlbriefs.

hier	oder	hier
Versicherung an Eides statt zur Briefwahl		
Ich versichere der mit der Durchführung der Briefwahl betrauten Gemeinde an Eides statt, dass ich den beigefügten Stimmzettel		
<input type="checkbox"/> persönlich gekennzeichnet habe		<input type="checkbox"/> als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin gekennzeichnet habe.
Ort, Datum		Ort, Datum
Unterschrift der wählenden Person (Vor- und Familienname)		Unterschrift der Hilfsperson (Vor- und Familienname)
		Weitere Angaben bitte in Blockschrift
		...



Briefwahlvorstand

Zurückweisungsgründe bei Wahlbriefen

§ 68 EuWO

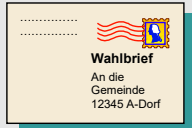


Weiterhin sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn

- kein oder kein amtlicher weißer Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, oder der Stimmzettel außerhalb des weißen Stimmzettelumschlags liegt,
- ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält. Ist jedoch der ordnungsgemäße Stimmzettelumschlag mit dem ordnungsgemäßen Wahlschein nicht in einem amtlichen (roten) Wahlbriefumschlag, sondern z. B. in einem nicht amtlichen Briefumschlag übersandt worden, so stellt dies keinen Zurückweisungsgrund dar.

**Die Aufzählung der vorstehenden Zurückweisungsgründe ist abschließend.
Sonstige formelle Mängel können nicht zur Zurückweisung eines Wahlbriefs führen.**

Stirbt ein Wähler, nachdem er an der Briefwahl teilgenommen hat (Wahlbrief zur Post gegeben oder bei der Gemeinde abgegeben), vor dem oder am Wahltag oder verliert er sein Stimmrecht nach § 6a EuWG (z. B. aufgrund eines Richterspruchs), bleibt seine Stimmabgabe gültig (§ 4 EuWG i.V.m. § 39 Abs. 5 BWG). Der Briefwahlvorstand darf den Wahlbrief nicht zurückweisen, auch wenn die Gemeinde den Wahlschein für ungültig erklärt hat.



Briefwahlvorstand

Beschluss über die Zurückweisung von Wahlbriefen § 68 Abs. 2 EuWO i.V.m. Art. 39 Abs. 4 BWG



Wenn gegen die Gültigkeit eines Wahlbriefs **Bedenken** erhoben werden, ist der betroffene Wahlbrief samt Inhalt **auszusondern**.

Das Gleiche gilt, wenn der Wahlschein in einem Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine aufgeführt ist.

Über die Zulassung oder Zurückweisung ist Beschluss zu fassen:

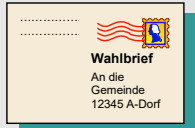
Wenn Wahlbriefe durch Beschluss zurückgewiesen werden, sind sie

- samt Inhalt auszusondern,
- mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen (am einfachsten Beschlussaufkleber verwenden),
- wieder zu verschließen,
- fortlaufend zu nummerieren.



Die zurückgewiesenen Wahlbriefe und die Wahlscheine, über die beschlossen wurde, ohne dass die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden, sind der Niederschrift beizufügen (siehe auch Nr. 5.9 der Niederschrift).

Beschluss des Briefwahlvorstands (§ 68 Abs. 1 und 2 EuWO i.V.m. § 39 BWG) über die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlbriefen, die Anlass zu Bedenken gaben	
<input type="checkbox"/>	Der Wahlbrief wurde durch Beschluss zurückgewiesen
<input type="checkbox"/>	weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt war.
<input type="checkbox"/>	weil auf dem Wahlschein die Versicherung an Eides statt weder vom Wähler noch von einer Hilfsperson unterschrieben war.
<input type="checkbox"/>	weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war.
<input type="checkbox"/>	weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthielt.
<input type="checkbox"/>	weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt ist.
<input type="checkbox"/>	weil kein amtlicher weißer Stimmzettelumschlag benutzt worden ist.
<input type="checkbox"/>	weil ein Stimmzettelumschlag benutzt wurde, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthielt.
<input type="checkbox"/>	Der Wahlbrief wurde durch Beschluss zugelassen
<input type="checkbox"/>	weil die Versicherung an Eides statt zwar unvollständig, aber ausreichend ist.
<input type="text"/>	
Abstimmungsergebnis: <input type="text"/> : <input type="text"/> Stimmen.	
<small>(Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Wahlvorstehers)</small>	
Der Wahlbrief/Stimmzettelumschlag/Wahlschein erhält die Nr. <input type="text"/>	
Unterschrift der Briefwahlvorsteherin/des Briefwahlvorstehers	
<input type="text"/>	



Briefwahlvorstand

Zurückweisung von Wahlbriefen - Niederschrift

§ 68 EuWO



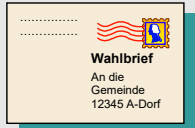
Tragen Sie bitte das Ergebnis der Beschlüsse über die beanstandeten Wahlbriefe in die Niederschrift ein (siehe nächste Folie).

Auszug aus der Niederschrift:

2.5.2 Beanstandung von Wahlbriefen

Der Wahlvorstand hat

- keine Wahlbriefe beanstandet. Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt (weiter bei 3.).
- insgesamt 8 Wahlbriefe beanstandet.



Briefwahlvorstand

Zurückweisung von Wahlbriefen - Niederschrift

§ 68 EuWO



Tragen Sie bitte das Ergebnis der Beschlüsse über die beanstandeten Wahlbriefe in die Niederschrift ein:

2.5.3 Zurückweisung von Wahlbriefen

Von den beanstandeten Wahlbriefen wurden durch Beschluss des Wahlvorstands zurückgewiesen

<u>2</u>	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,
—	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt war,
<u>2</u>	Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war,
—	Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat,
<u>3</u>	Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
—	Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,
—	Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat,
<u>7</u>	Wahlbriefe insgesamt.

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert, und der Wahl Niederschrift beigelegt.

Die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe ist **nicht** unter Abschnitt 4 Kennbuchstabe „B“ (Wähler) oder „C“ (ungültige Stimmen) einzutragen.



Briefwahlvorstand

Zurückweisung von Wahlbriefen - Niederschrift

§ 68 EuWO



Sie können die Plausibilitäten folgendermaßen kontrollieren:

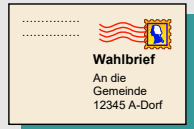
1. Übergebene Wahlbriefe (siehe 2.3)
Nachgebrachte Wahlbriefe (siehe 2.4)
Wahlbriefe insgesamt
abzüglich beanstandete (siehe 2.5.2)

zuzüglich durch Beschluss zugelassene (siehe 2.5.4)
Zahl der Stimmzettelumschläge und damit der Wähler (siehe 3.2.1)
2. Wahlbriefe insgesamt
abzüglich zurückgewiesener Wahlbriefe (siehe 2.5.3)
Zahl der Stimmzettelumschläge und damit der Wähler (siehe 3.2.1)

$$\begin{array}{r} 614 \\ + \quad 2 \\ \hline = 616 \\ - \quad 8 \\ \hline = 608 \\ + \quad 1 \\ \hline = 609 \end{array}$$

$$\begin{array}{r} 616 \\ - \quad 7 \\ \hline = 609 \end{array}$$





Wahlbrief
An die
Gemeinde
12345 A-Dorf

Briefwahlvorstand

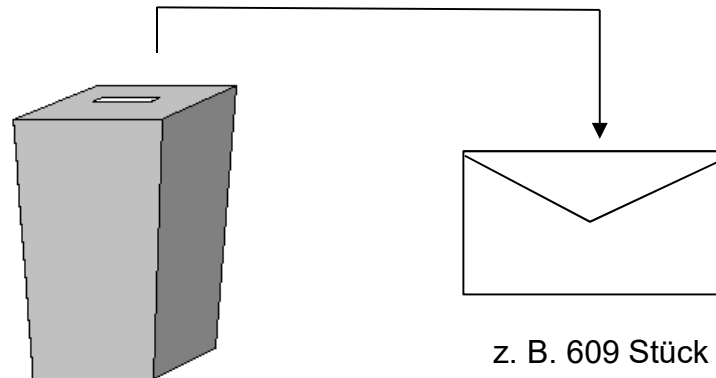
Ermittlung der Zahl der Wähler

§ 68 Abs. 8 i.V.m. § 61 EuWO



Nachdem die letzten rechtzeitig eingegangenen Stimmzettelumschläge in die Wahlurne gelegt worden sind, wird diese nach Ablauf der Wahlzeit **um 18.00 Uhr** geöffnet und die Stimmzettelumschläge werden entnommen (§ 68 Abs. 3 EuWO).

Bitte überzeugen Sie sich, dass die Urne leer ist.

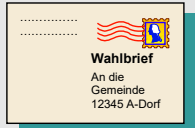


Die Stimmzettelumschläge werden **ungeöffnet** gezählt; die Zahl wird vom Schriftführer in der Niederschrift vermerkt.



HINWEIS:

Die abgeschnittene Ecke (rechts oben) der Stimmzettel soll blinden und sehbehinderten Personen das richtige Ansetzen von Schablonen für die Stimmabgabe erleichtern



Briefwahlvorstand

Ermittlung der Zahl der Wähler

§ 68 Abs. 8 i.V.m. § 61 EuWO



Auszug aus der Niederschrift:

3.2.1 Sodann wurden die Stimmzettelumschläge ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab

Stimmzettelumschläge (= Wähler **B** ; zugleich **B1**)

3.2.2 Danach wurden die Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab für die

Wenn auf diese Gemeinde weniger als 30 Wahlbriefe entfallen.

Gemeinde	Bitte nicht ausfüllen			Bitte ausfüllen		
	Gemeinde			Wahlscheine Anzahl		
Gemeinde <i>A-Dorf</i>				14 - 16		
Gemeinde <i>B-Dorf</i>						
Gemeinde _____						
Gemeinde _____						

Wahlscheine insgesamt:

Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine

stimmte überein.

stimmte nicht überein. (...)

3.2.3 Der Schriftführer übertrug

die Zahl der Wähler in Abschnitt 4 Kennbuchstabe **B** der Wahl Niederschrift.

Auszug aus Nr. 4 der Niederschrift:

B = **Wähler insgesamt** (zugleich **B1** = Wähler mit Wahlschein) (vgl. oben 3.2.1)

05				6	0	9
----	--	--	--	----------	----------	----------

Für die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl (ab dem Öffnen der Stimmzettelumschläge) gelten im Übrigen die Ausführungen für den Wahlvorstand entsprechend (siehe folgende Folien).



Briefwahlvorstand

Sortierung der Stimmzettel und Stimmzettelumschläge zu Stapeln

§ 62 Abs. 1 EuWO (Nr. 3.3.1 der Niederschrift)



Der Briefwahlvorstand hat bei der Ermittlung der Zahl der Wähler die Stimmzettelumschläge der Urne entnommen; mehrere Beisitzer des Briefwahlvorstands öffnen hier zuerst die **weißen** Stimmzettelumschläge unter Aufsicht des Briefwahlvorstehers und nehmen die Stimmzettel heraus.

:Stapel a)

Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln mit **zweifelsfrei gültiger Stimme**, und zwar getrennt nach Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge (Parteien).

Stimmzettel	
A-Partei	⊗
B-Partei	○
C-Partei	○
D-Partei	○
usw.	○
	○

A-Partei

Stimmzettel	
A-Partei	○
B-Partei	⊗
C-Partei	○
D-Partei	○
usw.	○
	○

B-Partei

Stimmzettel	
A-Partei	○
B-Partei	○
C-Partei	⊗
D-Partei	○
usw.	○
	○

C-Partei

Stimmzettel	
A-Partei	○
B-Partei	○
C-Partei	○
D-Partei	⊗
usw.	○
	○

D-Partei

Stimmzettel	
A-Partei	○
B-Partei	○
C-Partei	○
D-Partei	○
usw.	⊗
	○

usw.

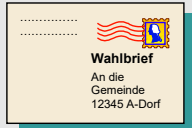
Siehe
Stimmzettel
Muster 1 bis 3

Stapel b)

Ein Stapel mit **nicht gekennzeichneten** Stimmzetteln.

Stimmzettel	
A-Partei	○
B-Partei	○
C-Partei	○
D-Partei	○
usw.	○
	○

Siehe
Stimmzettel
Muster 4



Briefwahlvorstand

Sortierung der Stimmzettel und Stimmzettelumschläge zu Stapeln

§ 62 Abs. 1 EuWO (Nr. 3.3.1 der Niederschrift)



Stapel c)

Ein Stapel mit Stimmzettelumschlägen, die mehrere Stimmzettel enthalten.



Stapel d)

aus Stimmzettelumschlägen*) und Stimmzetteln, die **Anlass zu Bedenken** geben, weil sie nicht eindeutig gültig sind (auch vermeintlich eindeutig ungültige Stimmzettel) und über die später vom Briefwahlvorstand Beschluss zu fassen ist.

Stimmzettel	
A-Partei	<input type="radio"/>
B-Partei	<input checked="" type="radio"/>
C-Partei	<input type="radio"/>
D-Partei	<input checked="" type="radio"/>
usw.	<input type="radio"/>
	<input type="radio"/>

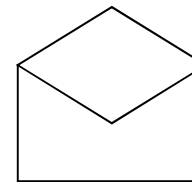
z. B.
mehrere
Parteien

Stimmzettel	
A-Partei	<input type="radio"/>
B-Partei	<input type="radio"/>
C-Partei	<input type="radio"/>
D-Partei	<input type="radio"/>
usw.	<input type="radio"/>
	<input type="radio"/>

z. B.
Streichungen

Stimmzettel	
A-Partei	<input type="radio"/>
B-Partei	<input type="radio"/>
C-Partei	<input type="radio"/>
D-Partei	<input type="radio"/>
usw.	<input type="radio"/>
	<input type="radio"/>

z. B.
Zusätze



z. B. Stimmzettelumschlag mit fühlbarem Gegenstand *)

Siehe Stimmzettel
Muster 5 bis 11

*) Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken geben, führen in der Regel zur Zurückweisung des Wahlbriefs, so dass hier nur Stimmzettelumschläge in Frage kommen, deren Bedenklichkeit bei der Zulassung der Wahlbriefe nicht erkannt wurde.

Denken Sie immer an den Grundsatz: **Genauigkeit geht vor Schnelligkeit!**

Briefwahlvorstand

Prüfen der Stapel a) und b)

§ 62 Abs. 2 und 3 EuWO (Nr. 3.4.2 bzw. 3.3.2 der Niederschrift)



Stapel a)

Die Beisitzer, die die Stimmzettel des **Stapels a)** mit den **zweifelsfrei gültigen** Stimmen unter ihrer Aufsicht haben, übergeben die einzelnen nach Wahlvorschlägen getrennten Stimmzettelstapel **nacheinander** zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüfen, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautet und sagen zu jedem Stapel laut an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden ist.

Stimmzettel		Stimmzettel		Stimmzettel		Stimmzettel		Stimmzettel	
A-Partei	⊗	A-Partei	○	A-Partei	○	A-Partei	○	A-Partei	○
B-Partei	○	B-Partei	⊗	B-Partei	○	B-Partei	○	B-Partei	○
C-Partei	○	C-Partei	○	C-Partei	⊗	C-Partei	○	C-Partei	○
D-Partei	○	D-Partei	○	D-Partei	○	D-Partei	⊗	D-Partei	○
usw.	○	usw.	○	usw.	○	usw.	○	usw.	⊗
	○		○		○		○		○

A-Partei B-Partei C-Partei D-Partei usw.

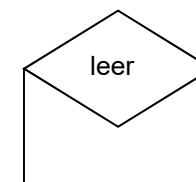
Entsteht dabei erst jetzt Anlass zu Bedenken, wird der Stimmzettel zum Stapel d) gelegt.

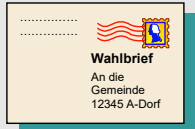
Stapel b)

Der hierfür bestimmte Beisitzer übergibt dem Wahlvorsteher den Stapel mit den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln des **Stapels b)**. Der Wahlvorsteher prüft jeden Stimmzettel daraufhin, ob er ungekennzeichnet ist. Er sagt dann an, dass die Stimme ungültig ist.

Stimmzettel	
A-Partei	○
B-Partei	○
C-Partei	○
D-Partei	○
usw.	○
	○

Beim **Briefwahlvorstand** werden auch die **leeren Stimmzettelumschläge** in gleicher Weise geprüft.





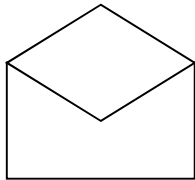
Briefwahlvorstand

Zählen des Stapels b)

§ 68 Abs. 8 i.V.m. § 62 Abs. 3 und 4 EuWO
(Nr. 3.3.2 der Niederschrift)



Zwei Beisitzer zählen nacheinander, getrennt und unabhängig voneinander und unter gegenseitiger Kontrolle, den **Stapel b)** mit den leeren Stimmzettelumschlägen und den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln.



Stimmzettel	
A-Partei	○
B-Partei	○
C-Partei	○
D-Partei	○
usw.	○
	○

Stapel b) = ZS I

z. B. 2 leere Stimmzettelumschläge

z. B. 10 ungekennzeichnete Stimmzettel

Der Schriftführer trägt die Zahlen in Abschnitt 4 bei den **ungültigen** Stimmen **C** folgendermaßen in die Spalte für die Zwischensumme I (ZS I) ein:

		ZS I		ZS II		Insgesamt	
C	Ungültige Stimmen		1 2			10	

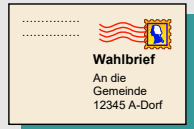
Kontrolle:
Auszug aus der Niederschrift:

3.3.3 Die Zählungen nach 3.3.2 verliefen wie folgt:

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

X

- Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.
- Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.



Briefwahlvorstand

Auswertung des Stapels c)

§ 68 Abs. 8 i.V.m. § 62 Abs. 5 EuWO
(Nr. 3.3.4 der Niederschrift)



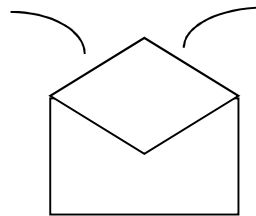
Sind alle nicht beanstandeten Stimmzettel, leeren Stimmzettelumschläge und ungekennzeichneten Stimmzettel verlesen und gezählt, entscheidet der **Briefwahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen**, die auf den übrigen ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben sind, das sind zuerst (wenn vorhanden)

Stapel c) Stimmzettelumschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten (z. B. 1 Stimmzettelumschlag).

Mehrere in einem Stimmzettelumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst zählen sie als ein Stimmzettel mit einer ungültigen Stimme.

Stimmzettel	
A-Partei	○
B-Partei	⊗
C-Partei	○
D-Partei	○
usw.	○
	○

B-Partei



Stimmzettel	
A-Partei	○
B-Partei	⊗
C-Partei	○
D-Partei	○
usw.	○
	○

B-Partei

Stapel c) = ZS II

D2

Die Stimmzettel eines Stimmzettelumschlags sind jeweils zusammenzuheften.

Vermerken Sie auf der Rückseite jedes Stimmzettels (und ggf. Stimmzettelumschlags), ob und für welchen Wahlvorschlag die Stimme für gültig oder ob sie für ungültig erklärt worden war.

Verwenden Sie hierzu am einfachsten den beim Verlag erhältlichen **Beschlussaufkleber**.

Nummerieren Sie diese Stimmzettelumschläge und Stimmzettel.



Briefwahlvorstand

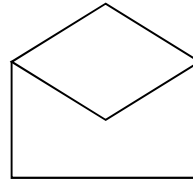
Auswertung des Stapels c)

§ 68 Abs. 8 i.V.m. § 62 Abs. 5 EuWO
(Nr. 3.3.4 der Niederschrift)



Stimmzettel	
A-Partei	<input type="radio"/>
B-Partei	<input checked="" type="radio"/>
C-Partei	<input type="radio"/>
D-Partei	<input type="radio"/>
usw.	<input type="radio"/>
	<input type="radio"/>

B-Partei



Stimmzettel	
A-Partei	<input type="radio"/>
B-Partei	<input checked="" type="radio"/>
C-Partei	<input type="radio"/>
D-Partei	<input type="radio"/>
usw.	<input type="radio"/>
	<input type="radio"/>

B-Partei

D2

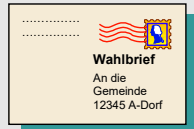
Stapel c) = ZS II

Der Schriftführer trägt die Zahlen in Abschnitt 4 folgendermaßen in die Spalte für die Zwischensumme II (**ZS II**) ein:

		ZS I			ZS II			Insgesamt		
C	Ungültige Stimmen		1	2			10			

Gültige Stimmen:

	von den gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag	ZS I			ZS II			Insgesamt		
D1	1. A-Partei	2	6	8			11			
D2	2. B-Partei	2	2	1		1	12			
D3	3. C-Partei		5	7			13			
D4	4. D-Partei		4	6			14			



Briefwahlvorstand

Auswertung des Stapels d)

§ 68 Abs. 8 i.V.m. § 62 Abs. 5 EuWO
(Nr. 3.3.4 der Niederschrift)



Beschließen Sie nun zu

Stapel d)

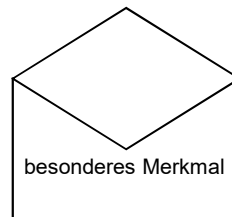
einzelnen über Stimmzettelumschläge*) und Stimmzettel, die **Anlass zu Bedenken** gaben (z. B. 4 Stück).

Stimmzettel	
A-Partei	<input type="radio"/>
B-Partei	<input checked="" type="radio"/>
C-Partei	<input type="radio"/>
D-Partei	<input checked="" type="radio"/>
usw.	<input type="radio"/>
	<input type="radio"/>

ungültig

Stimmzettel	
A-Partei	<input type="radio"/>
B-Partei	<input type="radio"/>
C-Partei	<input type="radio"/>
D-Partei	<input type="radio"/>
usw.	<input type="radio"/>
	<input type="radio"/>

ungültig



ungültig

Stimmzettel	
A-Partei	<input type="radio"/>
B-Partei	<input type="radio"/>
C-Partei	<input checked="" type="radio"/>
D-Partei	<input type="radio"/>
usw.	<input type="radio"/>
	<input type="radio"/>

C-Partei

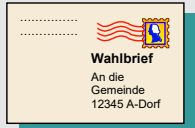
Stapel d) = ZS II

*) Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken geben, führen in der Regel zur Zurückweisung des Wahlbriefs, so dass hier nur Stimmzettelumschläge in Frage kommen, deren Bedenklichkeit bei der Zulassung der Wahlbriefe nicht erkannt wurde.

Vermerken Sie auf der Rückseite jedes Stimmzettels und Stimmzettelumschlags, ob und für welchen Wahlvorschlag die Stimme für gültig oder ob sie für ungültig erklärt worden war.

Verwenden Sie hierzu am einfachsten den beim Verlag erhältlichen Beschlusssaufkleber.

Nummerieren Sie diese Stimmzettelumschläge und Stimmzettel.



Briefwahlvorstand

Auswertung des Stapels d)
 § 68 Abs. 8 i.V.m. § 62 Abs. 5 EuWO
 (Nr. 3.3.4 der Niederschrift)



Stimmzettel	
A-Partei	<input type="radio"/>
B-Partei	<input checked="" type="radio"/>
C-Partei	<input type="radio"/>
D-Partei	<input checked="" type="radio"/>
usw.	<input type="radio"/>

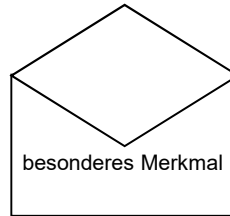
ungültig

C

Stimmzettel	
A-Partei	<input type="radio"/>
B-Partei	<input type="radio"/>
C-Partei	<input type="radio"/>
D-Partei	<input type="radio"/>
usw.	<input type="radio"/>

ungültig

C



ungültig

C

Stimmzettel	
A-Partei	<input type="radio"/>
B-Partei	<input type="radio"/>
C-Partei	<input checked="" type="radio"/>
D-Partei	<input type="radio"/>
usw.	<input type="radio"/>

C-Partei

D3

Stapel d) = ZS II

Der Schriftführer trägt die Zahlen in Abschnitt 4 folgendermaßen in die Spalte für die Zwischensumme II (ZS II) ein:

		ZS I			ZS II			Insgesamt		
C	Ungültige Stimmen		1	2		3	10			

Gültige Stimmen:

		ZS I			ZS II			Insgesamt		
D1	1. A-Partei	2	6	8			11			
D2	2. B-Partei	2	2	1		1	12			
D3	3. C-Partei		5	7		1	13			

Tragen Sie die Anzahl der in den Zwischensummen II (ZS II) eingetragenen beschlussmäßig behandelten Stimmzettelumschläge und Stimmzettel (aus den Stapeln c) und d)) in Nr. 3.4 c) der Niederschrift ein:

- c) die Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten, mit den zugehörigen Stimmzetteln, die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten, und
- die Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in c) bezeichneten Stimmzettelumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern 1 bis 5 beigefügt.

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Schnellmeldung - Unterzeichnen - Verpacken - Übergeben

§§ 64 bis 66 EuWO



Bitte übertragen Sie für die Schnellmeldung die Ergebnisse aus Abschnitt 4 in den hierfür vorgesehenen Vordruck **V3**.

Die Kennbuchstaben in der Niederschrift und die Kennbuchstaben der Schnellmeldung stimmen überein.

Bitte teilen Sie die Ergebnisse **sofort** und auf dem schnellsten Weg (telefonisch) der Gemeinde mit.

In Gemeinden mit nur einem Wahlbezirk und ohne Briefwahlvorstand ist die Meldung an das Landratsamt zu erstatten.

Auszug aus dem Vordruck **V3** für die Schnellmeldung:

Wahlberechtigte
insgesamt! (Entfällt
bei Briefwahl!)

Zahlen aus der
Spalte **insgesamt**
übernehmen!

Bevor Sie anrufen,
prüfen Sie bitte auch
hier noch einmal
folgende Plausibilität:

C

 +

D

 =

B

 15 + 594 = 609

A1 + A2	Wahlberechtigte				9 6 2
B	Wähler				6 0 9
C	Ungültige Stimmen				1 5
D	Gültige Stimmen				5 9 4

Von den **gültigen** Stimmen entfallen auf

	Kurzbezeichnung bzw. Kennwort lt. Stimmzettel				Stimmzahl
D 1	1. A-Partei				2 6 8
D 2	2. B-Partei				2 2 2
D 3	3. C-Partei				5 8
D 4	4. D-Partei				4 6
D 5	usw.				
Zusammen					5 9 4

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Bildung der Gesamtsumme aller Stimmen

§ 62 Abs. 6 EuWO



Der Schriftführer bildet nun die Quersummen in der Spalte „Insgesamt“

- durch Addition der Zwischensummen (ZS I und ZS II) in den Zeilen C , D1 , D2 usw.

Anschließend bildet er/sie in jeder Spalte (bei ZS I, bei ZS II und bei „Insgesamt“) die Summe der gültigen Stimmen insgesamt in Zeile D

- durch Addition der jeweiligen Zahlen in D1 , D2 usw.

		ZS I			ZS II			Insgesamt		
C	Ungültige Stimmen		1	2		3	10		1	5

Gültige Stimmen:

	von den gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag	ZS I			ZS II			Insgesamt				
D1	1. A-Partei	2	6	8			11	2	6	8		
D2	2. B-Partei	2	2	1		1	12	2	2	2		
D3	3. C-Partei		5	7		1	13		5	8		
D4	4. D-Partei		4	6			14		4	6		
D5	usw....											
D	Gültige Stimmen insgesamt <small>(Summe aus D1 bis D...)</small>		5	9	2		2	90		5	9	4

Achten Sie bitte darauf, dass Sie bei der Bildung der Summen in den Spalten nicht versehentlich die Zahlen aus C hinzuzählen!

Aufaddiert werden zur besseren Verdeutlichung im Beispiel nur die hier beispielhaft sichtbaren Zahlen. Dabei wird bei D5 usw. der Wert „0“ unterstellt.

Diese in ZS II bei C und bei D eingetragenen fünf beschlussmäßig behandelten Stimmzettel (und ggf. Stimmzettelumschläge) sind der Niederschrift beizufügen!

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Plausibilitäten der Gesamtsummen und Wähler Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses



Zwei Beisitzer überprüfen die Zusammenzählungen.
Prüfen Sie bitte bei dieser Gelegenheit auch folgende Übereinstimmungen:

1. Kontrolle der Längs- und Quersummen:

In Zeile **D** muss die Quersumme von **ZS I + ZS II** mit der Längssumme in der übereinstimmen:

Spalte „Insgesamt“ (D1 + D2 + D3 usw.)

D	Gültige Stimmen insgesamt (Summe aus D1 bis D...)	5	9	2	2	90	5	9	4
---	---	---	---	---	---	----	---	---	---

Red arrows indicate the cross-sum (5+9+2+2+90) and the long-sum (5+9+4) for the 'Insgesamt' column.

2. Zahlen insgesamt und Wähler:

Die Summe der ungültigen und gültigen Stimmen insgesamt ergibt die Zahl der Wähler.

B Wähler insgesamt (vgl. oben 3.2.a))

05			6	0	9
----	--	--	---	---	---

				Insgesamt
C	Ungültige Stimmen	...	10	15

Diese beiden Zahlen müssen identisch sein!

D	Gültige Stimmen insgesamt (Summe aus D1 bis D...)	...	90	5	9	4
---	---	-----	----	---	---	---

$$\text{Summe } \boxed{C} + \boxed{D} = 609$$

Der Wahlvorstand (Briefwahlvorstand) stellt nun das von ihm in Abschnitt 4 ermittelte Wahlergebnis förmlich fest (§ 18 Abs. 1 EuWG, § 60 EuWO).

Der Wahlvorsteher (Briefwahlvorsteher) gibt anschließend das vom Wahlvorstand (Briefwahlvorstand) festgestellte Wahlergebnis mündlich bekannt (§ 63 EuWO).

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand
Schnellmeldung - Unterzeichnen - Verpacken - Übergeben
§§ 64 bis 66 EuWO



Unterzeichnen Sie bitte jetzt **auf der vorletzten Seite der Niederschrift** bei Nr. 5.6.
Es sind **mindestens fünf Unterschriften** erforderlich!

Legen Sie nun in die Versandtasche **V8** (beim Briefwahlvorstand **V8a**) die auf der Vorderseite der Tasche angegebenen Unterlagen (Niederschrift, beschlussmäßig behandelte Stimmzettel usw.).

Verpacken Sie nun die Wahlunterlagen, wie es auf der letzten Seite der Niederschrift bei Nr. 5.8 beschrieben ist. **Verpacken und versiegeln Sie nichts, was mit der Niederschrift in die Tasche einzulegen ist.**

Übergeben Sie anschließend der Gemeinde die Wahlunterlagen, wie es auf der letzten Seite bei Nr. 5.9 beschrieben ist.

Kennzeichnen und Auswerten der Stimmzettel

Kennzeichnen - Ungültigkeit - Beschluss über die Gültigkeit



1. Kennzeichnen der Stimmzettel (§ 16 EuWG)

Jeder Wähler hat **eine Stimme**.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel einen Wahlvorschlag (eine Partei) **ankreuzt** oder auf andere Weise **deutlich macht, wen er wählen will**.

2. Ungültigkeit der Stimmvergabe (§ 4 EuWG i.V.m. § 39 Abs. 1 bis 3 BWG)

2.1 Mängel an der Beschaffenheit des Stimmzettels

Ungültig sind Stimmen, wenn

- der Stimmzettel **nicht amtlich** hergestellt ist (z. B. aus einem Wahlplakat ausgeschnitten ist) oder für ein anderes Land gültig ist,
- **ganz durchgerissen oder stark beschädigt** ist.

Schlechter Druck, Fehler im Papier, ein Knick, leichte Beschädigungen o. ä. führen nicht zur Ungültigkeit.

2.2 Mängel in der Kennzeichnung

Ungültig sind Stimmen, wenn

- der **Stimmzettel nicht gekennzeichnet** ist,
- der Stimmzettel lediglich **auf der Rückseite gekennzeichnet** ist,
- **ganz durchgestrichen** ist,
- der **Wille des Wählers nicht zweifelsfrei zu erkennen** ist, z. B. das Kreuz oder die sonstige Kennzeichnung über mehrere Felder geht und deshalb nicht eindeutig zugeordnet werden kann.

Kennzeichnen und Auswerten der Stimmzettel

Kennzeichnen - Ungültigkeit - Beschluss über die Gültigkeit



Der Stimmzettel ist weiterhin ungültig, wenn

- **Zusätze oder Vorbehalte** angebracht sind, die mit der Kennzeichnung eines Wahlvorschlags nichts zu tun haben, wie Fragezeichen, Bemerkungen u. ä.,
- **mehr als ein Wahlvorschlag (eine Partei)** gekennzeichnet sind,
- der Stimmzettel ein **besonderes Merkmal aufweist**, das auf den Wähler schließen lässt, z. B. den Namen des Wählers o. ä. enthält.

Wenn das Kreuz nicht auf dem Kreis liegt, sondern z. B. beim Namen des Wahlvorschlags, und wenn es einem Wahlvorschlag eindeutig zugeordnet werden kann, ist die Stimme gültig.

2.3 Befinden sich bei der Briefwahl in einem Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel, sind sie **als ein Stimmzettel zu behandeln**, wenn sie gleich gekennzeichnet sind oder wenn nur ein Stimmzettel gekennzeichnet ist.

2.4 Wurde bei der Briefwahl ein Stimmzettelumschlag leer abgegeben, ist die Stimme ungültig.

Oberste Grundsätze sind:

**Der Wählerwille muss eindeutig erkennbar sein!
Das Wahlgeheimnis muss gewahrt sein!**

Kennzeichnen und Auswerten der Stimmzettel

Kennzeichnen - Ungültigkeit - Beschluss über die Gültigkeit



3. Beschluss des Wahlvorstands über die Gültigkeit der Stimmvergabe (§ 40 BWG, § 62 Abs. 5 EuWO)

Über die Gültigkeit von Stimmzetteln, die gekennzeichnet sind und Anlass zu Bedenken geben (hierzu zählen auch Stimmzettel, die vermeintlich eindeutig ungültig sind), beschließt der Wahlvorstand.

Bei nicht gekennzeichneten Stimmzetteln (und beim Briefwahlvorstand bei leeren Stimmzettelumschlägen) ist ein Beschluss nicht erforderlich; diese sind stets ungültig.

Der Wahlvorsteher (Briefwahlvorsteher) vermerkt auf der Rückseite jedes beschlussmäßig behandelten Stimmzettels, ob die Stimme für gültig oder für ungültig erklärt worden ist. Der Grund muss nicht unbedingt vermerkt werden. Verwenden Sie hierzu am besten die Beschlussaufkleber. Diese Stimmzettel werden fortlaufend nummeriert.

Stimmzettel, über die der Wahlvorstand einen Beschluss gefasst hat, sind der Wahlniederschrift beizufügen.



BEISPIELE



Stimmzettel

für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 9.6.2024
im Freistaat Bayern

Sie haben 1 Stimme



hier
ankreuzen

1	A-Partei Partei 1. Amann 2. Afrau 3. usw. 4. ... 5. ...	- Liste für den Freistaat Bayern - 6. ... 7. ... 8. ... 9. ... 10. ...	
2	B-Partei Partei 1. Befrau 2. Bemann 3. usw. 4. ... 5. ...	- Gemeinsame Liste für alle Länder - 6. ... 7. ... 8. ... 9. ... 10. ...	
3	C-Partei Partei 1. Cemann 2. Cefrau 3. usw. 4. ... 5. ...	- Gemeinsame Liste für alle Länder - 6. ... 7. ... 8. ... 9. ... 10. ...	
4	D-Partei Partei 1. Defrau 2. Demann 3. usw. 4. ... 5. ...	- Gemeinsame Liste für alle Länder - 6. ... 7. ... 8. ... 9. ... 10. ...	



Die Stimme ist **gültig** (§ 16 Abs. 2 Satz 1 EuWG).

Kennzeichnung: A-Partei

Auswertung: Die Kennzeichnung ist eindeutig und an der richtigen Stelle.
Die Stimme ist gültig.

Stapel: a) A-Partei D1

Beschluss: nein

Zwischensumme (ZS): I A-Partei D1



Stimmzettel

für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 9.6.2024
im Freistaat Bayern

Sie haben 1 Stimme



↓
hier
ankreuzen

1	A-Partei Partei	- Liste für den Freistaat Bayern -	<input type="radio"/>
	1. Amann	6. ...	
	2. Afrau	7. ...	
	3. usw.	8. ...	
	4. ...	9. ...	
	5. ...	10. ...	
2	B-Partei Partei	- Gemeinsame Liste für alle Länder -	<input type="radio"/>
	1. Befrau	6. ...	
	2. Bemann	7. ...	
	3. usw.	8. ...	
	4. ...	9. ...	
	5. ...	10. ...	
3	C-Partei Partei	- Gemeinsame Liste für alle Länder -	<input type="radio"/>
	1. Cemann	6. ...	
	2. Cefrau	7. ...	
	3. usw.	8. ...	
	4. ...	9. ...	
	5. ...	10. ...	
4	D-Partei Partei	- Gemeinsame Liste für alle Länder -	<input type="radio"/>
	1. Defrau	6. ...	
	2. Demann	7. ...	
	3. usw.	8. ...	
	4. ...	9. ...	
	5. ...	10. ...	



Die Stimme ist **gültig** (§ 16 Abs. 2 Satz 1 EuWG).

Kennzeichnung: Ein Haken bei der B-Partei.

Auswertung: Die Kennzeichnung ist zwar nicht mit dem vorgesehenen Kreuz und auch nicht an der vorgesehenen Stelle angebracht. Es ist aber durch den Haken eindeutig kenntlich gemacht, welchem Wahlvorschlag die Kennzeichnung gelten soll.

Die Stimme ist zweifelsfrei gültig.

Stapel: a) B-Partei D2

Beschluss: nein

Zwischensumme (ZS): I B-Partei D2

Kennzeichnung einer Partei und Streichung einer anderen Partei

Muster 3



Stimmzettel

für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 9.6.2024
im Freistaat Bayern

Sie haben 1 Stimme



↓
hier
ankreuzen

1	A-Partei Partei	- Liste für den Freistaat Bayern -	<input type="radio"/>
	1. Amann 2. Afrau 3. usw. 4. ... 5. ...	6. ... 7. ... 8. ... 9. ... 10. ...	
2	B-Partei Partei	- Gemeinsame Liste für alle Länder -	<input checked="" type="radio"/>
	1. Befrau 2. Bemann 3. usw. 4. ... 5. ...	6. ... 7. ... 8. ... 9. ... 10. ...	
3	C-Partei Partei	- Gemeinsame Liste für alle Länder -	<input type="radio"/>
	1. Cemann 2. Cefrau 3. usw. 4. ... 5. ...	6. ... 7. ... 8. ... 9. ... 10. ...	
4	D-Partei Partei	- Gemeinsame Liste für alle Länder -	<input type="radio"/>
	1. Defrau 2. Demann 3. usw. 4. ... 5. ...	6. ... 7. ... 8. ... 9. ... 10. ...	

Kennzeichnung einer Partei und Streichung einer anderen Partei Muster 3



Die Stimme ist **gültig** (§ 16 Abs. 2 Satz 1 EuWG).

Kennzeichnung: Die Stimme wurde an die B-Partei vergeben.
Die C-Partei wurde gestrichen.

Auswertung: Die Kennzeichnung ist bei der B-Partei eindeutig
und an der richtigen Stelle.
Die Streichung lässt Bedenken hinsichtlich der
Gültigkeit der Stimmabgabe nicht entstehen. Die
Stimme ist zweifelsfrei gültig.

Stapel: a) B-Partei D2

Beschluss: nein (ein Beschluss ist aber auch nicht falsch,
dann aber ZS II)

Zwischensumme (ZS): I B-Partei D2



Stimmzettel

für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 9.6.2024
im Freistaat Bayern

Sie haben 1 Stimme



↓
hier
ankreuzen

1	A-Partei Partei	- Liste für den Freistaat Bayern -	<input type="radio"/>
	1. Amann	6. ...	
	2. Afrau	7. ...	
	3. usw.	8. ...	
	4. ...	9. ...	
	5. ...	10. ...	
2	B-Partei Partei	- Gemeinsame Liste für alle Länder -	<input type="radio"/>
	1. Befrau	6. ...	
	2. Bemann	7. ...	
	3. usw.	8. ...	
	4. ...	9. ...	
	5. ...	10. ...	
3	C-Partei Partei	- Gemeinsame Liste für alle Länder -	<input type="radio"/>
	1. Cemann	6. ...	
	2. Cefrau	7. ...	
	3. usw.	8. ...	
	4. ...	9. ...	
	5. ...	10. ...	
4	D-Partei Partei	- Gemeinsame Liste für alle Länder -	<input type="radio"/>
	1. Defrau	6. ...	
	2. Demann	7. ...	
	3. usw.	8. ...	
	4. ...	9. ...	
	5. ...	10. ...	



Die Stimme ist **ungültig** (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 BWG).

Kennzeichnung: keine

Auswertung: Die Stimme ist ungültig, weil der Stimmzettel nicht gekennzeichnet wurde.

Stapel: b)

Beschluss: nein

Zwischensumme (ZS): I Bei den ungültigen Stimmen

C

Anlass zu Bedenken durch Streichung einer Kennzeichnung

Muster 5



Stimmzettel

für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 9.6.2024
im Freistaat Bayern

Sie haben 1 Stimme



↓
hier
ankreuzen

1	A-Partei Partei	- Liste für den Freistaat Bayern -	<input type="radio"/>
	1. Amann	6. ...	
	2. Afrau	7. ...	
	3. usw.	8. ...	
	4. ...	9. ...	
	5. ...	10. ...	
2	B-Partei Partei	- Gemeinsame Liste für alle Länder -	<input checked="" type="radio"/>
	1. Befrau	6. ...	
	2. Bemann	7. ...	
	3. usw.	8. ...	
	4. ...	9. ...	
	5. ...	10. ...	
3	C-Partei Partei	- Gemeinsame Liste für alle Länder -	<input type="radio"/>
	1. Cemann	6. ...	
	2. Cefrau	7. ...	
	3. usw.	8. ...	
	4. ...	9. ...	
	5. ...	10. ...	
4	D-Partei Partei	- Gemeinsame Liste für alle Länder -	<input checked="" type="radio"/>
	1. Defrau	6. ...	
	2. Demann	7. ...	
	3. usw.	8. ...	
	4. ...	9. ...	
	5. ...	10. ...	

Anlass zu Bedenken durch Streichung einer Kennzeichnung Muster 5



Die Stimme ist **gültig** (§ 16 Abs. 2 EuWG).

Kennzeichnung: Die Stimme wurde an die B-Partei vergeben. Die ursprüngliche Kennzeichnung bei der D-Partei wurde ausgestrichen.

Auswertung: Die Kennzeichnung ist bei der B-Partei eindeutig und an der richtigen Stelle. Die D-Partei war gekennzeichnet, wurde aber deutlich erkennbar wieder ausgestrichen. Der Wählerwille ist erkennbar. Die Stimme ist deshalb gültig.

Stapel: c) (Briefwahlvorstand: d))

Beschluss: ja

Zwischensumme (ZS): II Stimme für B-Partei D2

Der Stimmzettel ist zu nummerieren und der Niederschrift beizufügen.

Beschluss des (Brief-)Wahlvorstands gem. § 62 Abs. 2 und 5 EuWO i.V.m. § 39 Abs. 1 bis 3 BWG über die Gültigkeit/Ungültigkeit von Stimmzetteln, die zunächst Anlass zu Bedenken gaben	
Der Stimmzettel ist	
<p>ungültig, weil</p> <p><input type="radio"/> der Stimmzettel nicht amtlich hergestellt ist oder für ein anderes Bundesland gilt.</p> <p><input type="radio"/> der Wählerwille nicht zweifelsfrei erkennbar ist.</p> <p><input type="radio"/> der Stimmzettel ein besonderes Merkmal aufweist.</p> <p><input type="radio"/> der Stimmzettel einen Vorbehalt oder einen Zusatz enthält.</p> <p><input type="radio"/> der Stimmzettel ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen ist.</p> <p>_____</p>	<p>gültig, weil</p> <p><input checked="" type="radio"/> der Wille des Wählers zweifelsfrei zu ermitteln ist</p> <p>die Stimme erhält: B-Partei _____</p> <p><input type="radio"/> _____</p> <p>_____</p>
Abstimmungsergebnis: 7 : 0 Stimmen	
Unterschrift des Wahlvorstehers/Briefwahlvorstehers _____	

Anlass zu Bedenken nur Streichung einzelner Parteien

Muster 6



Stimmzettel

für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 9.6.2024
im Freistaat Bayern

Sie haben 1 Stimme



↓
hier
ankreuzen

1	A-Partei Partei	- Liste für den Freistaat Bayern -	<input type="radio"/>
	1. Amann	6. ...	
	2. Afrau	7. ...	
	3. usw.	8. ...	
	4. ...	9. ...	
	5. ...	10. ...	
2	B-Partei Partei	- Gemeinsame Liste für alle Länder -	<input type="radio"/>
	1. Befrau	6. ...	
	2. Bemann	7. ...	
	3. usw.	8. ...	
	4. ...	9. ...	
	5. ...	10. ...	
3	C-Partei Partei	- Gemeinsame Liste für alle Länder -	<input type="radio"/>
	1. Cemann	6. ...	
	2. Cefrau	7. ...	
	3. usw.	8. ...	
	4. ...	9. ...	
	5. ...	10. ...	
4	D-Partei Partei	- Gemeinsame Liste für alle Länder -	<input type="radio"/>
	1. Defrau	6. ...	
	2. Demann	7. ...	
	3. usw.	8. ...	
	4. ...	9. ...	
	5. ...	10. ...	

Anlass zu Bedenken nur Streichung einzelner Parteien

Muster 6



Die Stimme ist **gültig** (§ 16 Abs. 2 EuWG).

Kennzeichnung: Keine Kennzeichnung durch Kreuz.
 Streichung der A-Partei, der B-Partei und der D-Partei.

Auswertung: Der Wähler hat zwar keine Partei gekennzeichnet. Die Stimme ist aber trotzdem gültig, weil der Wählerwille durch das Streichen aller anderen Parteien eindeutig erkennbar ist, auch wenn die Streichung geringfügig in das Feld für die C-Partei hineinreicht. Maßstab bei der Beurteilung ist hier die Erkennbarkeit des Wählerwillens, wobei immer im Einzelfall zu entscheiden ist.

Stapel: c) (Briefwahlvorstand: d))

Beschluss: ja

Zwischensumme (ZS): II Stimme für C-Partei

D3

Der Stimmzettel ist zu nummerieren
 und der Niederschrift beizufügen.

Beschluss des (Brief-)Wahlvorstands gem. § 62 Abs. 2 und 5 EuWO i.V.m. § 39 Abs. 1 bis 3 BWG über die Gültigkeit/Ungültigkeit von Stimmzetteln, die zunächst Anlass zu Bedenken gaben	
Der Stimmzettel ist	
<p>ungültig, weil</p> <p><input type="radio"/> der Stimmzettel nicht amtlich hergestellt ist oder für ein anderes Bundesland gilt.</p> <p><input type="radio"/> der Wählerwille nicht zweifelsfrei erkennbar ist.</p> <p><input type="radio"/> der Stimmzettel ein besonderes Merkmal aufweist.</p> <p><input type="radio"/> der Stimmzettel einen Vorbehalt oder einen Zusatz enthält.</p> <p><input type="radio"/> der Stimmzettel ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen ist.</p> <p>_____</p>	<p>gültig, weil</p> <p><input checked="" type="radio"/> der Wille des Wählers zweifelsfrei zu ermitteln ist</p> <p>die Stimme erhält: C-Partei _____</p> <p><input type="radio"/> _____</p> <p>_____</p>
Abstimmungsergebnis: <input type="text" value="7"/> : <input type="text" value="0"/> Stimmen	
Unterschrift des Wahlvorstehers/Briefwahlvorstehers _____	

Anlass zu Bedenken durch Streichung insgesamt Muster 7



Stimmzettel

für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 9.6.2024
im Freistaat Bayern

Sie haben 1 Stimme


↓
hier
ankreuzen

1	A-Partei Partei	- Liste für den Freistaat Bayern -	<input type="radio"/>
	1. Amann	6. ...	
	2. Afrau	7. ...	
	3. usw.	8. ...	
	4. ...	9. ...	
	5. ...	10. ...	
2	B-Partei Partei	- Gemeinsame Liste für alle Länder -	<input type="radio"/>
	1. Befrau	6. ...	
	2. Bemann	7. ...	
	3. usw.	8. ...	
	4. ...	9. ...	
	5. ...	10. ...	
3	C-Partei Partei	- Gemeinsame Liste für alle Länder -	<input type="radio"/>
	1. Cemann	6. ...	
	2. Cefrau	7. ...	
	3. usw.	8. ...	
	4. ...	9. ...	
	5. ...	10. ...	
4	D-Partei Partei	- Gemeinsame Liste für alle Länder -	<input type="radio"/>
	1. Defrau	6. ...	
	2. Demann	7. ...	
	3. usw.	8. ...	
	4. ...	9. ...	
	5. ...	10. ...	

Anlass zu Bedenken durch Streichung insgesamt Muster 7



Die Stimme ist **ungültig** (§ 39 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BWG).

Kennzeichnung: Keine Kennzeichnung.
Streichung aller Parteien.

Auswertung: Der Wählerwille ist durch das Streichen aller Parteien nicht mehr erkennbar.

Stapel: c) (Briefwahlvorstand: d))

Beschluss: ja

Zwischensumme (ZS): II Bei ungültige Stimmen

Der Stimmzettel ist zu nummerieren
und der Niederschrift beizufügen.

Beschluss des (Brief-)Wahlvorstands gem. § 62 Abs. 2 und 5 EuWO i.V.m. § 39 Abs. 1 bis 3 BWG über die Gültigkeit/Ungültigkeit von Stimmzetteln, die zunächst Anlass zu Bedenken gaben	
Der Stimmzettel ist	
ungültig, weil	gültig, weil
<input type="radio"/> der Stimmzettel nicht amtlich hergestellt ist oder für ein anderes Bundesland gilt.	<input type="radio"/> der Wille des Wählers zweifelsfrei zu ermitteln ist
<input type="radio"/> der Wählerwille nicht zweifelsfrei erkennbar ist.	die Stimme erhält: _____
<input type="radio"/> der Stimmzettel ein besonderes Merkmal aufweist.	<input type="radio"/> _____
<input type="radio"/> der Stimmzettel einen Vorbehalt oder einen Zusatz enthält.	_____
<input checked="" type="radio"/> der Stimmzettel ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen ist.	_____
_____	_____
Abstimmungsergebnis: <input type="text" value="7"/> : <input type="text" value="0"/> Stimmen	
Unterschrift des Wahlvorstehers/Briefwahlvorstehers _____	

Anlass zu Bedenken durch Anbringen eines Zusatzes

Muster 8



Stimmzettel

für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 9.6.2024
im Freistaat Bayern

Sie haben 1 Stimme



↓
hier
ankreuzen

1	A-Partei Partei 1. Amann 2. Afrau 3. usw. 4. ... 5. ...	- Liste für den Freistaat Bayern - 6. ... 7. ... 8. ... 9. ... 10. ...	<input type="radio"/>
2	B-Partei Partei 1. Befrau 2. Bemann 3. usw. 4. ... 5. ...	- Gemeinsame Liste für alle Länder - 6. ... 7. ... 8. ... 9. ... 10. ...	<input type="radio"/>
3	C-Partei Partei 1. Cemann 2. Cefrau 3. usw. 4. ... 5. ...	- Gemeinsame Liste für alle Länder - 6. ... 7. ... 8. ... 9. ... 10. ...	<input type="radio"/>
4	D-Partei Partei 1. Defrau 2. Demann 3. usw. 4. ... 5. ...	- Gemeinsame Liste für alle Länder - 6. ... 7. ... 8. ... 9. ... 10. ...	<input checked="" type="radio"/>

Brüsseler Geldverschwender

Anlass zu Bedenken durch Anbringen eines Zusatzes

Muster 8



Die Stimme ist **ungültig** (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 BWG).

Kennzeichnung: Die D-Partei wurde gekennzeichnet. Bei der A-Partei und der B-Partei wurde ein Zusatz angebracht.

Auswertung: Die Kennzeichnung ist bei der D-Partei zwar eindeutig und an der richtigen Stelle. Durch den Zusatz wird die Stimmabgabe jedoch ungültig.

Stapel: c) (Briefwahlvorstand: d))

Beschluss: ja

Zwischensumme (ZS): II Bei ungültige Stimmen

Der Stimmzettel ist zu nummerieren und der Niederschrift beizufügen.

Beschluss des (Brief-)Wahlvorstands gem. § 62 Abs. 2 und 5 EuWO i.V.m. § 39 Abs. 1 bis 3 BWG über die Gültigkeit/Ungültigkeit von Stimmzetteln, die zunächst Anlass zu Bedenken gaben	
Der Stimmzettel ist	
<p>ungültig, weil</p> <p><input type="radio"/> der Stimmzettel nicht amtlich hergestellt ist oder für ein anderes Bundesland gilt.</p> <p><input type="radio"/> der Wählerwille nicht zweifelsfrei erkennbar ist.</p> <p><input type="radio"/> der Stimmzettel ein besonderes Merkmal aufweist.</p> <p><input checked="" type="radio"/> der Stimmzettel einen Vorbehalt oder einen Zusatz enthält.</p> <p><input type="radio"/> der Stimmzettel ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen ist.</p> <p>_____</p>	<p>gültig, weil</p> <p><input type="radio"/> der Wille des Wählers zweifelsfrei zu ermitteln ist die Stimme erhält: _____</p> <p><input type="radio"/> _____</p> <p>_____</p>
Abstimmungsergebnis: <input type="text" value="7"/> : <input type="text" value="0"/> Stimmen	
Unterschrift des Wahlvorstehers/Briefwahlvorstehers _____	

Anlass zu Bedenken durch Anbringen eines Fragezeichens

Muster 9



Stimmzettel

für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 9.6.2024
im Freistaat Bayern

Sie haben 1 Stimme



↓
hier
ankreuzen

1	A-Partei Partei 1. Amann 2. Afrau 3. usw. 4. ... 5. ...	- Liste für den Freistaat Bayern - 6. ... 7. ... 8. ... 9. ... 10. ...	○
2	B-Partei Partei 1. Befrau 2. Bemann 3. usw. 4. ... 5. ...	- Gemeinsame Liste für alle Länder - 6. ... 7. ... 8. ... 9. ... 10. ...	○
3	C-Partei Partei 1. Cemann 2. Cefrau 3. usw. 4. ... 5. ... <div style="font-size: 4em; text-align: center; margin-left: 100px;">?</div>	- Gemeinsame Liste für alle Länder - 6. ... 7. ... 8. ... 9. ... 10. ...	○
4	D-Partei Partei 1. Defrau 2. Demann 3. usw. 4. ... 5. ...	- Gemeinsame Liste für alle Länder - 6. ... 7. ... 8. ... 9. ... 10. ...	○

Anlass zu Bedenken durch Anbringen eines Fragezeichens Muster 9



Die Stimme ist **ungültig** (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 BWG).

Kennzeichnung: Die B-Partei wurde gekennzeichnet. Bei der C-Partei wurde ein Fragezeichen angebracht.

Auswertung: Die Kennzeichnung ist bei der B-Partei zwar eindeutig und an der richtigen Stelle. Durch das Fragezeichen wird die Stimmabgabe wegen eines unzulässigen Zusatzes jedoch ungültig.

Stapel: c) (Briefwahlvorstand: d))

Beschluss: ja

Zwischensumme (ZS): II Bei ungültige Stimmen C

Der Stimmzettel ist zu nummerieren und der Niederschrift beizufügen.

Beschluss des (Brief-)Wahlvorstands gem. § 62 Abs. 2 und 5 EuWO i.V.m. § 39 Abs. 1 bis 3 BWG über die Gültigkeit/Ungültigkeit von Stimmzetteln, die zunächst Anlass zu Bedenken gaben	
Der Stimmzettel ist	
<p>ungültig, weil</p> <p><input type="radio"/> der Stimmzettel nicht amtlich hergestellt ist oder für ein anderes Bundesland gilt.</p> <p><input type="radio"/> der Wählerwille nicht zweifelsfrei erkennbar ist.</p> <p><input type="radio"/> der Stimmzettel ein besonderes Merkmal aufweist.</p> <p><input checked="" type="radio"/> der Stimmzettel einen Vorbehalt oder einen Zusatz enthält.</p> <p><input type="radio"/> der Stimmzettel ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen ist.</p> <p>_____</p>	<p>gültig, weil</p> <p><input type="radio"/> der Wille des Wählers zweifelsfrei zu ermitteln ist</p> <p>die Stimme erhält: _____</p> <p><input type="radio"/> _____</p> <p>_____</p>
Abstimmungsergebnis: 7 : 0 Stimmen	
Unterschrift des Wahlvorstehers/Briefwahlvorstehers _____	

Anlass zu Bedenken durch Kennzeichnung mehrerer Parteien

Muster 10



Stimmzettel

für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 9.6.2024
im Freistaat Bayern

Sie haben 1 Stimme



↓
hier
ankreuzen

1	A-Partei Partei	- Liste für den Freistaat Bayern -	
	1. Amann	6. ...	
	2. Afrau	7. ...	
	3. ...	8. ...	
	4. ...	9. ...	
	5. usw.	10. ...	
2	B-Partei Partei	- Gemeinsame Liste für alle Länder -	
	1. Befrau	6. ...	
	2. Bemann	7. ...	
	3. ...	8. ...	
	4. ...	9. ...	
	5. usw.	10. ...	
3	C-Partei Partei	- Gemeinsame Liste für alle Länder -	
	1. Cemann	6. ...	
	2. Cefrau	7. ...	
	3. usw.	8. ...	
	4. ...	9. ...	
	5. ...	10. ...	
4	D-Partei Partei	- Gemeinsame Liste für alle Länder -	
	1. Defrau	6. ...	
	2. Demann	7. ...	
	3. usw.	8. ...	
	4. ...	9. ...	
	5. ...	10. ...	

Anlass zu Bedenken durch Kennzeichnung mehrerer Parteien Muster 10



Die Stimme ist **ungültig** (§ 39 Abs. 1 Nr. 4 BWG).

Kennzeichnung: Die A-Partei, die B-Partei und die D-Partei wurden gekennzeichnet.

Auswertung: Es ist nicht erkennbar, welcher Partei der Wähler die Stimme geben wollte; sie ist ungültig, weil der Wählerwille nicht erkennbar ist.

Stapel: c) (Briefwahlvorstand: d))

Beschluss: ja

Zwischensumme (ZS): II Bei ungültige Stimmen C

Der Stimmzettel ist zu nummerieren und der Niederschrift beizufügen.

Beschluss des (Brief-)Wahlvorstands gem. § 62 Abs. 2 und 5 EuWO i.V.m. § 39 Abs. 1 bis 3 BWG über die Gültigkeit/Ungültigkeit von Stimmzetteln, die zunächst Anlass zu Bedenken gaben	
Der Stimmzettel ist	
<p>ungültig, weil</p> <p><input type="radio"/> der Stimmzettel nicht amtlich hergestellt ist oder für ein anderes Bundesland gilt.</p> <p><input checked="" type="radio"/> der Wählerwille nicht zweifelsfrei erkennbar ist.</p> <p><input type="radio"/> der Stimmzettel ein besonderes Merkmal aufweist.</p> <p><input type="radio"/> der Stimmzettel einen Vorbehalt oder einen Zusatz enthält.</p> <p><input type="radio"/> der Stimmzettel ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen ist.</p> <p>_____</p>	<p>gültig, weil</p> <p><input type="radio"/> der Wille des Wählers zweifelsfrei zu ermitteln ist die Stimme erhält: _____</p> <p><input type="radio"/> _____</p> <p>_____</p> <p>_____</p>
Abstimmungsergebnis: 7 : 0 Stimmen	
Unterschrift des Wahlvorstehers/Briefwahlvorstehers _____	

Anlass zu Bedenken durch undeutliche Kennzeichnung

Muster 11



Stimmzettel

für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 9.6.2024
im Freistaat Bayern

Sie haben 1 Stimme



hier
ankreuzen

1	A-Partei Partei	- Liste für den Freistaat Bayern -	<input type="radio"/>
	1. Amann	6. ...	
	2. Afrau	7. ...	
	3. usw.	8. ...	
	4. ...	9. ...	
	5. ...	10. ...	
2	B-Partei Partei	- Gemeinsame Liste für alle Länder -	<input type="radio"/>
	1. Befrau	6. ...	
	2. Bemann	7. ...	
	3. usw.	8. ...	
	4. ...	9. ...	
	5. ...	10. ...	
3	C-Partei Partei	- Gemeinsame Liste für alle Länder -	<input type="radio"/>
	1. Cemann	6. ...	
	2. Cefrau	7. ...	
	3. usw.	8. ...	
	4. ...	9. ...	
	5. ...	10. ...	
4	D-Partei Partei	- Gemeinsame Liste für alle Länder -	<input type="radio"/>
	1. Defrau	6. ...	
	2. Demann	7. ...	
	3. usw.	8. ...	
	4. ...	9. ...	
	5. ...	10. ...	

Anlass zu Bedenken durch undeutliche Kennzeichnung Muster 11



Die Stimme ist **ungültig** (§ 39 Abs. 1 Nr. 4 BWG).

Kennzeichnung: Ein Kreuz auf der Linie zwischen A-Partei und B-Partei.

Auswertung: Die Kennzeichnung ist nicht eindeutig. Es ist nicht erkennbar, welcher Partei der Wähler die Stimme geben wollte; sie ist ungültig, weil der Wählerwille nicht erkennbar ist.

Stapel: c) (Briefwahlvorstand: d))

Beschluss: ja

Zwischensumme (ZS): II Bei ungültige Stimmen

Der Stimmzettel ist zu nummerieren und der Niederschrift beizufügen.

Beschluss des (Brief-)Wahlvorstands gem. § 62 Abs. 2 und 5 EuWO i.V.m. § 39 Abs. 1 bis 3 BWG über die Gültigkeit/Ungültigkeit von Stimmzetteln, die zunächst Anlass zu Bedenken gaben	
Der Stimmzettel ist	
<p>ungültig, weil</p> <p><input type="radio"/> der Stimmzettel nicht amtlich hergestellt ist oder für ein anderes Bundesland gilt.</p> <p><input checked="" type="radio"/> der Wählerwille nicht zweifelsfrei erkennbar ist.</p> <p><input type="radio"/> der Stimmzettel ein besonderes Merkmal aufweist.</p> <p><input type="radio"/> der Stimmzettel einen Vorbehalt oder einen Zusatz enthält.</p> <p><input type="radio"/> der Stimmzettel ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen ist.</p> <p>_____</p>	<p>gültig, weil</p> <p><input type="radio"/> der Wille des Wählers zweifelsfrei zu ermitteln ist</p> <p>die Stimme erhält: _____</p> <p><input type="radio"/> _____</p> <p>_____</p>
Abstimmungsergebnis: <input type="text" value="7"/> : <input type="text" value="0"/> Stimmen	
Unterschrift des Wahlvorstehers/Briefwahlvorstehers _____	

Kohlhammer

DEUTSCHER
GEMEINDEVERLAG



Alles
rund
um
die
Wahl



-lichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit.

Wir wünschen einen guten
Wahlverlauf am Sonntag!